

strich im Monogramm, so gut wie gar nicht beteiligt war. Wenn schon die Kanzler, denen doch die Leitung des ganzen Ressorts oblag, sich, wie Harry Bresslau es in seinem „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien“ ausdrückte², „um Fassung und Form, Diktat und Schrift ... offenbar und zweifelsohne nur wenig gekümmert“ und all dies „fast durchweg“ den „Unterbeamten der Kanzlei“ überlassen haben, so war an eine Mitwirkung der Könige bei der Ausstellung der Diplome erst recht nicht zu denken, und das umso weniger, als jene Herrscher vielfach kein Latein konnten oder während ihrer Minderjährigkeit den Regierungsgeschäften ohnehin fernstanden. Gerade daran schien sich ja zu erweisen, daß sie von dem eigentlichen Wortlaut der Bekundungen und Verfügungen, die da in ihrem Namen in die Welt gesetzt wurden, keine Kenntnis hatten. Stieß man auf die Nachricht, daß ein erwachsener und lateinkundiger König sich mit dem Konzept abgegeben, bevor er die Reinschrift der Urkunde gebilligt hatte, so registrierte man das zwar pflichtgemäß in den Lehrbüchern, aber es schien ein so absonderlicher, so singulärer Vorgang zu sein, daß man sich nicht genötigt sah, daraus weitere Konsequenzen zu ziehen³. Nur gelegentlich taucht in der Literatur der Gedanke auf, dieser oder jener Satz eines Diploms sei womöglich Eigendiktat des Herrschers; doch es bleibt dann bei der bloßen Vermutung oder der unverbindlichen Meinung, ohne daß der Frage gründlicher nachgegangen würde⁴.

Nun läßt sich an diesem Punkt ein Bedenken kaum unterdrücken. Der Diktatvergleich, dessen Wert und Wichtigkeit an sich nicht bestritten werden sollen, ist üblicherweise auf die formelhaften Bestandteile der Urkunde beschränkt. Wird er an ihnen sorgfältig durchgeführt und daraufhin die Identität des Diktators in diesem Bereich festgestellt, so ist nichts dagegen

²) ³¹ (1958) S. 456.

³) Ratperti casus s. Galli c. 25, ed. G. Meyer von Knonau, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 13 = N. F. 3 (1872) S. 44 f.: (Ludwig der Deutsche) *et ut cautius haec eadem firmitatis scriptura communiretur, praecepit primitus tantummodo dictatam et in aliqua saecula conscriptam sibi praesentari. Et cum ille causam comprobaret, tunc demum cancellario praecepit in legitimis cartis conscribere praefati pacti confirmationem.* Vgl. J. F i c k e r, Beiträge zur Urkundenlehre 2 (1878) S. 23; B r e s s l a u, Handbuch der Urkundenlehre 2 (1958) S. 134; H. Z a t s c h e k, Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre. Konzept, Register und Briefsammlung = Schriften der Philos. Fakultät der deutschen Universität Prag 4 (1929) S. 6 ff.; MGH DLD 69.

⁴) E. S t h a m e r w i e s, „Eigenes Diktat des Herrschers in Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts“ nach (Festschrift Alexander Cartellieri zum 60. Geburtstag [1927] S. 141 – 158); allerdings klammerte auch er „die formenmäßig stark gebundenen Diplome“ Kaiser Friedrichs II. und Karls I. von Anjou aus der Betrachtung aus (S. 141 Anm. 2) – was im Hinblick auf die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts seine Berechtigung haben mag. Den Hinweis auf diesen Aufsatz verdanke ich Hans Martin Schaller, München.